

Eroberung oder durch Schenkungen an die Kirche entstandenen Accumulation der kleinen zu großen Grundherrschaften lediglich den Herrn gewechselt.

Indessen die *liberi* der *lex Saxonum*¹⁾ lassen sich doch auf keine Weise aus der Welt herausdeuten. Daß sie zu den *nobiles* in einem Schutzverhältnis stehen konnten, beweist nur, daß dies nicht die Regel war; die *tutela nobilium* erklärt sich am einfachsten als Rest einer einstmaligen Fürstenhoheit der von Karl dem Großen mediatisierten sächsischen Edeling.²⁾ Daß aber nach der *lex Saxonum* der *liber homo* erbeigenen Grund und Boden (*hereditas*) und einen *primus proximus*, dem das Vorkaufsrecht zustand, also auch eine Sippe hatte: dies stellt sich, wie Wittich selbst anerkennt, seiner Übertragung der friesischen Rechtsordnung auf die sächsische in den Weg. Sodann räumt er auch selber ein (S. 120), daß in den Immunitätsprivilegien der Bischöfe und Klöster neben den *Latens* auch *liberi supra terram ecclesiae manentes* erscheinen. Dazu kommen endlich die Nachrichten über den von Kaiser Lothar 841 entfachten Aufstand der unter dem Namen *Stellinga* verbundenen sächsischen *Frilinge* und *Latens* gegen die zu Ludwig dem Deutschen haltenden *nobiles*. Da Lothar ihnen die Wiederherstellung des vor der Eroberung bestandenen Rechtszustandes verhiess, so muß allerdings Karl der Große ihr öffentliches oder privates Recht zu Gunsten der *nobiles*, die er bekanntlich früh für sich gewann, verschlechtert haben. Und der weitere Bericht, daß Ludwig der Deutsche sie unter ihre Herren zurückzwang, spricht allerdings dafür, daß auch *Frilinge* von den Edelingen abhängig waren. Aber es erhellt aus diesen Aufstandsberichten zugleich die andere Thatsache, daß die fränkische Eroberung einen tiefen Schnitt

1) *Lex Saxonum* (M. G., LL. V, p. 81) § 64: *Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam, cuicumque libuerit.* — 2) Vgl. Schröder, *Rechtsgeschichte*, S. 212.